Stand: 16.04.2024

Amtsgericht Kreuzberg

Geschäftsverteilungsplan

für Richterinnen und Richter

2024

Übersicht

		<u>Seite</u>
Allgemeine	<u>er Teil</u>	5
1. Abschni	tt: Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen	
	ndere Bestimmungen für einzelne häfts- und Verfahrensarten	5
l.	Allgemeine Zivilprozesssachen	5
	 Zuständigkeitsbereich Verteilung der Geschäfte Einstweilige Verfügungen und Arreste Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren Abtrennungen Systemausfall 	5 5 6 6
II.	<u>Familiensachen</u>	6
	 Zuständigkeitsbereich Verteilung der Geschäfte Sonderfälle der Verteilung 	6 6 8
III.	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	8
	 Zuständigkeitsbereich Verteilung der Geschäfte I-, K- und L-Sachen Zwangsvollstreckungssachen Insolvenzsachen Abtrennungen 	8 9 9 10 10
IV.	<u>Grundbuchsachen</u>	11
1) 2)	Zuständigkeitsbereich Verteilung der Geschäfte	11 11
V.	Sachen des Betreuungsgerichts	11
VI.	Nachlasssachen	12
VII.	Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung	12
VIII.	Wohnungseigentumssachen	12

		<u>Seite</u>
B. Buchstabenver	teilung	12
2) Firm 3) Berli 4) Insol 5) Zwar 6) Treu 7) Erbe 8) Meh 9) Unbe	engemeinschaften usw. rere Personen ekannt	12 12 13 13 13 13 14 14 14 14
C. Nachträgliche A	Abgabe	15
	ertretung bei Verhinderung des Richters eitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit	16
2) Stän 3) Rich 4) Klein 5) Groß 6) Vertr	retungsrichter diger Vertreter ter vom Tagesdienst ne Ringvertretung de Ringvertretung retung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG ter der Justizverwaltungsabteilung	16 16 17 18 19 19
<u>Sachgeb</u>	ung der Geschäfte bei Änderung der biete bzw. Auflösung einer Abteilung ei Nichtzuweisung von Neueingängen	20
3. Abschnitt: Zuständi	igkeitsstreitigkeiten	21
4. Abschnitt: Güteverf	fahren, Güterichter	22

				<u>Seite</u>
В	es	onde	erer Teil (Verteilung der Geschäfte)	23
	I.	Ve	rwaltung	24
	II.	Ziv	ilprozesssachen	24
		A) B)	C- und H-Sachen Familiensachen	24 27
	III.	Zw	angsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	33
		A)	sowie Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung	33
		B)	in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung (I) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabenordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 AO (M)	33
		C)	• , ,	34
	IV.	G	Grundbuchsachen	35
	V.	S	achen des Betreuungsgerichts	36
	VI.	Ν	lachlasssachen	38
	VII	. Е	inzelsachen	39
	VII	l.	Wohnungseigentumssachen	40
	IX.		Güteverfahren, Güterichter	42
	X.		Ablehnungssachen	44
	XI.		Vertretungsrichter	44

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan Richter vom Tagesdienst I, II, IVa und V

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan Hintergrunddienst (Besetzung der Abt. 59c)

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor.

1

Maßgebend für die Vergabe des Aktenzeichens ist der Tag des Eingangs in der Eingangsregistratur.

2

1. Abschnitt

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Allgemeine Zivilprozesssachen

1) Zuständigkeitsbereich

3

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozessachen (C).

2) Verteilung der Geschäfte

4

(1) Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle I - Möckernstraße 130 -) eintreffenden Neueingänge werden dort, getrennt nach den Sachgebieten zu 1), 3) und 4), täglich mit jeweils fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der räumlich getrennten **Eingangsregistratur I** entsprechend der Nummerierung im Rotationsverfahren auf die in Ziffer 1) aufgeführten Abteilungen verteilt.

5

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt.

3) Einstweilige Verfügungen und Arreste

(1) Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen werden sofort in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 2) zugeteilt.

6

(2) Ist in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes enthalten, wird diese Sache unter dem Turnus gemäß Absatz 1 eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie in dem Turnus zu 2) einzutragen.

(3) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne des Absatz 1 vor, 8 so ist die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingetragen ist. 4) Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden jeweils in 9 einem eigenen Turnus geführt. 5) Abtrennungen Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen 10 Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 3) Abs. 2 Satz 2. 6) Systemausfall 11 Bei einem Ausfall des Computersystems sind für unaufschiebbare Neueingänge AR-Aktenzeichen in einem Papierregister zu vergeben. Die Neueingänge werden in den einzelnen Geschäfts- und Verfahrensarten nacheinander an alle Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Die Sachen werden dann dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt, der entscheidet, ob und was zu veranlassen ist. Wenn das Computersystem wieder in Betrieb ist, wird die Sache bei der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit des Richters der AR-Abteilung, allerdings nicht, bevor er eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht hat. II. Familiensachen 1) Zuständigkeitsbereich Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Familiensachen bearbeiten 12 alle Angelegenheiten, die in den §§ 111, 112 FamFG als Familiensachen bezeichnet sind. 2) Verteilung der Geschäfte (1) Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle II - Hallesches Ufer 62 -) 13 eintreffenden Neueingänge werden von der beauftragten Dienstkraft getrennt nach folgenden Sachgebieten verteilt: a) Hauptsacheverfahren 14 Verfahren, die nicht unter b) fallen; 15 b) Eilsachen

Einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige und vorläufige Anordnungen,

einstweilige Einstellungen u.ä., auch wenn sie mit einem Hauptantrag

verbunden sind:

und zwar jeweils täglich, versehen mit fortlaufenden Nummern und von der räumlich getrennten **Eingangsregistratur II** entsprechend der Nummerierung unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum selben Personenkreis oder zur selben Familie im Rotationsverfahren auf die mit Familiensachen befassten Abteilungen. Eine vorangegangene vorläufige Eintragung als AR-Sache im Hilfsregister ohne elektronische Erfassung oder eine Eintragung als Rechtspfleger-Sache bleibt bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte unberücksichtigt.

Ist in einem Schriftsatz sowohl ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung als auch ein Antrag zur Hauptsache enthalten, so wird die Sache zunächst nur als Eingang in dem Verteilring gemäß der Randnummer 15 des Geschäftsplans (Eilring) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, wird sie als Eingang in dem Verteilring gemäß der Randnummer 14 des Geschäftsplans (Hauptsachering) eingetragen.

- (2) Als Sache derselben Familie gelten alle Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen, insbesondere solche Verfahren, die sich aus einer bestehenden, beendeten oder wieder aufgenommenen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie aus einer nichtehelichen Beziehung ergeben. Zu derselben Familie gehören insbesondere die Eheleute, die ehemaligen Eheleute sowie deren gemeinsame Kinder. Zu demselben Personenkreis zählen auch die Eltern und Schwiegereltern der Eheleute, soweit es um Ansprüche geht, die in Zusammenhang mit der Ehe oder dem Umgangsrecht mit einem Enkel stehen. Geht eine Forderung kraft Gesetzes auf eine Verwaltungsbehörde über, so ist die Familienzugehörigkeit so zu bestimmen, als wäre die Forderung nicht übergegangen.
- (3) Sind aufgrund dieses Familienbegriffs mehrere Abteilungen des Familiengerichts für Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister zuständig, ist das Verfahren an die mit dem ältesten Geschwisterkind befasste Abteilung abzugeben. Diese Abteilung wird für alle anhängigen und für alle künftigen Verfahren der übernommenen Familie(n) zuständig. Bei einem anhängigen Scheidungsverfahren in einer betroffenen Abteilung sind die anderen Verfahren allerdings ohne Berücksichtigung der altersmäßigen Zuordnung der Geschwister zur jeweiligen Halbfamilie nur an diese Abteilung abzugeben; Scheidungsverfahren dürfen nicht abgegeben werden.
- (4) Die Verteilung beginnt durch Eingabe in die Datenverarbeitungsanlage jeweils getrennt nach den Sachgebieten (1) a) und b) bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt. Die jeweilige Verteilung im Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt.
- (5) Bei der Erfassung von Abgaben innerhalb des Gerichts wird der aufnehmenden Abteilung das übernommene Verfahren angerechnet.

18

19

20

3) Sonderfälle der Verteilung

- (1) Eine mit einer abgeschlossenen oder noch nicht abgeschlossenen Familiensache befasste Abteilung bleibt unbeschadet einer Zuständigkeitsänderung im Besonderen Teil auch für alle später anhängig werdenden Sachen derselben Familie zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Abteilung zwischenzeitlich geschlossen war, falls nicht während der Zeit der Schließung ein Verfahren dieser Familie in einer anderen Abteilung eingetragen worden ist. Weggelegte Sachen begründen unabhängig vom Stand des Verfahrens eine Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit.
- (2) Die Entscheidung über eine Adoption gilt nicht als Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit
- (3) In Gewaltschutzsachen liegt eine Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit nur vor, wenn die Beteiligten auf allen Seiten zu derselben Familie im Sinne des Familienbegriffs gehören. Ist der Familienbegriff für Beteiligte auf einer Seite erfüllt, kann das Verfahren an die mit der Familie befasste Abteilung abgegeben werden, sofern diese zustimmt. Sind mehrere Sachen in unterschiedlichen Abteilungen anhängig, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und bei denen auf einer Seite derselbe Beteiligte steht, kann im Interesse einer gemeinsamen Entscheidung das Verfahren einer Abteilung an die andere befassten Abteilungen abgegeben werden, wenn diese sich zur Übernahme bereit erklärt.
- (4) Bei einem Ausfall des Computersystems sind für unaufschiebbare Neueingänge AR-Aktenzeichen in einem Papierregister zu vergeben. Die Neueingänge werden in den einzelnen Geschäfts- und Verfahrensarten nacheinander an alle Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Die Sachen werden dann dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt, der entscheidet, ob und was zu veranlassen ist. Wenn das Computersystem wieder in Betrieb ist, wird die Sache bei der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit des Richters der AR-Abteilung, allerdings nicht, bevor er eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht hat.

III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

1) Zuständigkeitsbereich

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen sind zuständig

23

24

22

- a) für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K-, L-Sachen) und für das Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung - vgl. § 119 Baugesetzbuch -(I-Sachen),
- b) für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (M-Sachen), und zwar:

aa) für Anträge nach §§ 807, 903 ZPO, § 284 Abs. 6, 7 AO (eV-Sachen);

	bl	b)	für sonstige Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren nach § 334 AO und der Sachen nach § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 AO (sonstige M-Sachen).	27
(§§	die Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gemäß 304 ff Insolvenzordnung (IK-Sachen sowie Entscheidungen über nnerungen nach § 89 InsO).	28
2) V	ert	teilu	ung der Geschäfte	
á	a)	I-,	K- und L-Sachen	29
		Zw	e Verteilungsverfahren sowie die Zwangsversteigerungs- und vangsverwaltungssachen werden ausschließlich von der im Besonderen Teil nannten Abteilung 30 bearbeitet.	
b) 2	Zwa	angsvollstreckungssachen	
	l Z z	Żwa Nur Zwa nac	Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle I) eintreffenden Neueingänge in angsvollstreckungssachen werden täglich jeweils mit fortlaufenden mmern versehen und sodann von der Eingangsregistratur für angsvollstreckungssachen entsprechend der Nummerierung getrennt h folgenden Sachgebieten erfasst und im Rotationsverfahren auf die mit der arbeitung dieser Sachen befassten Abteilungen verteilt.	30
	-	•	Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabeordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 Abgabeordnung (M), ohne Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher	
	-	•	Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher	
	r (und nied Ges eing	Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer I nach Durchlaufen aller Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der drigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des schäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen gesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt.	31
			Die AR-Sachen dieses Zuständigkeitsbereichs werden ebenfalls in einem enen Turnus erfasst.	32

c) Insolvenzsachen

33

Die Verbraucherinsolvenz- und sonstigen Kleinverfahren werden in einem gesonderten Turnus verteilt. Für sie gelten die obigen Bestimmungen zu b) entsprechend.

3) Abtrennungen

eue 34

Werden in einer Abteilung durch Abtrennung aus einem Verfahren mehrere neue Verfahren gebildet, so verbleiben auch die neuen Verfahren bei der Abteilung des Ursprungsverfahrens ohne Anrechnung bei der Verteilung.

35 (frei)

IV. Grundbuchsachen

1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

36

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBI. I S. 494/GVBI. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABI. S. 488).

37

2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

38

V. Sachen des Betreuungsgerichts

(Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen Volljähriger)

39

1) Das Betreuungsgericht bearbeitet die Sachen, die ihm durch das 3. Buch des FamFG zugewiesen sind, sowie Sachen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts umfasst auch Rechtshilfeersuchen. (Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen -Urkundsregister I -).

40-

2) Die Verteilung der Sachen erfolgt im Turnusverfahren getrennt nach Sachgebieten. Jeder Turnusdurchgang eines Sachgebiets beginnt mit der Abteilung mit der niedrigsten Ordnungsnummer und endet mit der Abteilung mit der höchsten Ordnungsnummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit einem reduzierten Pensum eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

41

Ist in einer Abteilung ein Verfahren anhängig gewesen oder ist ein Verfahren noch anhängig, so ist in dieser Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus jedes weitere Verfahren dieser Person, ihrer Kinder, Geschwister, Eltern, des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners zugewiesen. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge werden jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Betreuungssachen getrennt nach Sachgebieten und entsprechend der Nummerierung aufsteigend im jeweiligen Turnus verteilt.

		Sachen, die an Werktagen nach Dienstschluss, an Sonnabenden, an Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31. Dezember eingehen, werden am folgenden Werktag als erstes im jeweiligen Turnus eingetragen.	
		Eilsachen, die der Eingangsregistratur unmittelbar zugeleitet werden, sind unverzüglich einzutragen.	
	3)	Für Altverfahren bleibt es bei der vor dem 1. September 2009 begründeten Zuständigkeit.	42
	4)	Für die am 31. Dezember 2016 anhängig gewesenen Verfahren, die noch am 1. Januar 2017 anhängig sind, bleibt es bei der am 31. Dezember 2016 bestehenden Zuständigkeit.	43
VI. <u>1</u>	Nac	<u>chlasssachen</u>	
	(E	e Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten rbrechtsregister IV, VI), einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in esen Sachen (Urkundsregister I) sowie einschließlich Rechtshilfeersuchen.	44
VII.	<u>S</u>	achen nach der Justizbeitreibungsordnung	
	Ei die	ir Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO – soweit die nwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen – ist ejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu itscheiden hat.	45
VIII.	W	/ohnungseigentumssachen	
	bis	e Abteilungen für Wohnungseigentumssachen bearbeiten Sachen nach § 43 Nr. 1 s 4 WEG (alte Fassung bis 30.11.2020) bzw. nach § 43 Abs. 2 WEG (neue assung ab 01.12.2020).	46
		B. Buchstabenverteilung	
		gemäß A einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des ners usw.) verteilt sind, ist maßgebend	
1)	bei	natürlichen Personen:	
	Ac de	er erste Eigenname (nicht Vorname) delsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van er, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem gennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind;	47
,		Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:	
	a)	der <u>erste</u> in der Firma usw. enthaltene <u>Eigenname</u>	48
	b)	wenn ein solcher Eigenname fehlt:	49

das <u>erste Hauptwort</u> der Firma usw. sonst das <u>erste Wort</u> ;	
c) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.	50
Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.	
Zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort.	51
Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:	52
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.	
3).bei Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften	
 a) bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks. Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird; 	53
 b) bei sonstigen K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, insbesondere ausw\u00e4rtigen Ortsgemeinden und Kommunalverb\u00e4nden: das erst Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz; 	54
4) beim <u>Insolvenzverwalter</u> : der Name des Schuldners;	55
5) beim <u>Zwangsverwalter</u> (Sequester): der Name des Schuldners;	56
6) beim <u>Treuhänder</u> :	
 a) die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe "M"; 	57
 b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z.B. Polen - P; 	58

7)	7) bei <u>Erbengemeinschaften</u> (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), <u>Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern</u> oder <u>Nachlassempfängern:</u> der Name des Erblassers;			
8)) bei <u>mehreren Personen:</u> das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1) bis 6) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 c);	60		
9)	falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung oder der Name der Partei unbekannt ist: das Wort "Unbekannt"; entsprechendes gilt für	61		

10) die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache 62 Laute in Betracht: "i" und "j" gelten als derselbe Buchstabe.

Fälle des § 1617 Abs. 2 BGB;

11) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks 63 Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Nachträgliche Abgabe

 Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grund- sätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. 	64
2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,	
 a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat, 	65

66

67

68

69

b) wenn es sich um eine Familiensache (§§ 111,112 FamFG) handelt oder

c) wenn für die vorliegende Sache eine andere Sonderabteilung zuständig ist.

- Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst. In Familiensachen gilt als Entscheidung die Ehescheidung oder eine instanzabschließende Entscheidung (auch Teilentscheidung). Die Abgabe erfolgt dann entweder an die nach A II. 3 Satz 1 zuständige Abteilung oder, sofern noch keine Abteilung zuständig ist, über die
- zuständige Abteilung oder, sofern noch keine Abteilung zuständig ist, über die Briefannahme (Postverteilerstelle II) an die Eingangsregistratur. Die Briefannahmestelle hat die abgegebene Sache mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

 3) Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung state zuwer deraufbir
- zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.
- 4) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.
- 5) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle 70 mit tunlichster Beschleunigung selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters; Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

1) Vertretungsrichter

Sofern bei dem Amtsgericht Vertretungsrichter eingesetzt sind, erfolgt die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Einsatzes. Bei gleichem Datum der Einsatzverfügung ist der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen.

2) Ständiger Vertreter

- a) Steht ein Vertretungsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters, mit Ausnahme der Verfahren, in denen dieser als Güterichter tätig war.
- b) Einstweilen frei.
- c) In Fällen einer Verhinderung wegen Krankheit, Beschäftigungsverboten, Dienstreisen oder Sonderurlaub bemisst sich die Vertretungszeit auf eine Woche, bei wiederholten Vertretungseinsätzen aus diesen Gründen in den Abteilungen für Familiensachen (einschließlich der Abteilungen für Entscheidungen gem. §§ 41 ff. ZPO, § 6 FamFG sowie für Entscheidungen über Erinnerungen in Kostensachen der Abteilungen für Familiensachen und der Abteilungen für Zivilsachen, die ein Richter neben einer Abteilung in Familiensachen bearbeitet bzw. vertritt) auf insgesamt vier Wochen, in den übrigen Abteilungen auf insgesamt zwei Wochen im Jahr. Die Begrenzung der Vertretungszeit auf zwei bzw. vier Wochen bezieht sich auf die Person des jeweiligen Richters, nicht auf die Abteilung mit der Folge, dass bei Neuzugang eines Richters zum Amtsgericht Kreuzberg sein Vertretungskontingent auch neu zu zählen ist. Ein "wiederholter Vertretungseinsatz" liegt dann vor, wenn der zu vertretende Richter zwischenzeitlich den Dienst wieder aufgenommen hatte. Für weitere Fehlzeiten finden die Bestimmungen zu 4) entsprechende Anwendung.
- d) Abweichend von der Regelung zu Buchstabe c) bemisst sich die Vertretungszeit für die ständigen Vertreter in folgenden Geschäfts- und Verfahrensarten unabhängig von etwaigen Unterbrechungen auf bis zu zwölf Wochen im Jahr:

Insolvenzsachen

Grundbuchsachen

Nachlasssachen

Einzelsachen, einschließlich WEG-Sachen

K-, L- und I-Sachen

Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und

Gerichtsvollzieher

Ablehnungssachen

Kostensachen der Abteilungen für Familiensachen

Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1

Nr. 4 FamFG

71

72

73

74

74a

- e) Die Dauer der Vertretungseinsätze als ständiger Vertreter nach Maßgabe der Buchstaben c) und d) wird auf die Dauer der Vertretungseinsätze im Rahmen der Kleinen Ringvertretung (Absatz 4) angerechnet.
- f) Kommt ein Vertretungseinsatz sowohl nach Maßgabe des Absatzes 2) (Ständiger 76 Vertreter) als auch nach Maßgabe des Absatzes 4) (Ringvertretung) in Betracht, geht der Einsatz als Ständiger Vertreter vor.
- g) Dezernatsanfänger werden im ersten Monat ihrer Tätigkeit von jeglicher Vertretung ausgenommen und außer in Betreuungssachen einen weiteren Monat von der Ringvertretung gemäß der Regelung des Geschäftsplans im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt Buchstabe D Nr. 4 und 5 ausgenommen. Neu zugewiesene Proberichter (keine Dezernatswechsler) sollen in den ersten beiden Tagen ihres Dienstantritts beim Amtsgericht Kreuzberg von Dezernat und Sitzung freigestellt werden, um ihnen die Teilnahme an einer Sitzung und eine Einführung durch erfahrene Kollegen zu ermöglichen. Die Vertretung der Abteilung soll nicht durch den ständigen Vertreter, sondern im Wege der Ringvertretung erfolgen.
- h) In Sachen des Betreuungsgerichts beschränkt sich die ständige Vertretung im Falle der Verhinderung wegen Krankheit auf die Vertretung des Dezernats (einschließlich Anhörungstermine). Ist der wegen Krankheit verhinderte Richter zum Tagesdienst IV a oder Tagesdienst V eingeteilt, ist dieser tageweise im Kleinen Ring zu vertreten.
- i) Bei eintägiger Verhinderung wegen Fortbildungsveranstaltungen (Dienstreisen, Sonderurlaub, online-Tagesseminare) findet eine Vertretung durch den ständigen Vertreter abgesehen von Eilsachen nicht statt.

3) Richter vom Tagesdienst

- a) Der **Richter vom Tagesdienst I** ist zuständig für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
 - Er bearbeitet hierbei nur Eilsachen aus den eigenen Sachgebieten. Andere Eilsachen sind zunächst einem anwesenden Richter des betroffenen Sachgebiets in der Reihenfolge der Kleinen Ringvertretung (Ziffer 4) zur Erledigung vorzulegen. Erst bei Verhinderung auch dieser Richter bearbeitet der Richter vom Tagesdienst I alle Eilsachen.
- b) Der **Richter vom Tagesdienst II** ist zuständig für Familiensachen.
- c) Die **Richter vom Tagesdienst I und II** halten sich **montags bis donnerstags** von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und **freitags** von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr an Gerichtsstelle bereit.

Der Richter vom Tagesdienst I und II hat bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters dessen Sitzungen wahrzunehmen und bei Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters auch Eilsachen zu bearbeiten. Die Wahrnehmung einer Sitzung ist für alle Richter nicht als Verhinderung für die Bearbeitung von Eilsachen anzusehen. Bei einer unvorhergesehenen Verhinderung eines Richters ist stets der Richter vom Tagesdienst I und II und

77

75

78

79

nicht der ständige Vertreter des verhinderten Richters berufen, dessen Sitzungen wahrzunehmen.

d) Nicht besetzt. 81

82

84

85

86

- e) Der Richter vom Tagesdienst IVa ist zuständig für Entscheidungen gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PsychKG (für den Amtsgerichtsbezirk Kreuzberg beliehene Krankenhäuser: Klinikum Am Urban, Klinikum Wenckebach) innerhalb der Dienstzeiten des Betreuungsgerichts montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen). Er hat über das ihm zur Verfügung gestellte Diensthandy rufbereit zu sein.
- f) Nicht besetzt.
- g) Die Richter vom Tagesdienst V ist zuständig für Entscheidungen über Unterbringungssachen gemäß §§ 312 Satz 1 Nr. 3, 331, 333 Abs. 1 Satz 2 FamFG, einschließlich Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PsychKG innerhalb der Dienstzeiten des Betreuungsgerichts montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen). Er hat über das ihm zur Verfügung gestellte Diensthandy rufbereit zu sein.
- h) Für die genannten Tagesdienste sind die Richter nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Anlage 1 zuständig. Der Richter vom Tagesdienst kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen, und zwar bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.

4) Kleine Ringvertretung

(1) Kommt eine Vertretung nach Ziffer 1) bis 3) nicht in Betracht, so erfolgt sie im Kleinen Ring.

Kleine Ringe sind:

- 1. Allgemeine Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen,
- 2. Familiensachen sowie Grundbuch- und Nachlasssachen und sonstige Geschäfte (Sammelabteilungen),
- 3. Sachen des Betreuungsgerichts.
- (2) Soweit die Geschäfte der einzelnen Ringe unter mehreren Abteilungen verteilt sind, erfolgt die Vertretung durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittsweisen Gliederung im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Der Richter mit der nächsthöheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst dann zur Vertretung berufen, wenn die an der Vertretung verhindert gewesenen Richter nach Wegfall ihrer Verhinderung vorab einen Vertretungseinsatz entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Reduzierte Richtergeschäftsaufgaben sind bei der Bestimmung des Umfanges des

Vertretungseinsatzes entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt.

- (3) Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der Kleinen Ringvertretung zunächst nach der im Besonderen Teil festgelegten Reihenfolge.
- (4) Bei Verhinderung wegen Krankheit, Beschäftigungsverboten, Dienstreisen oder Sonderurlaub soll die Vertretung im Kleinen Ring nicht die Dauer von einer Woche überschreiten.

87

90

91

92

(5) Soweit eine Vertretung nach Ziffer 2 deshalb nicht in Betracht gekommen ist, weil dem ständigen Vertreter aus wichtigem Grunde ausnahmsweise zur gleichen Zeit wie dem zu vertretenden Richter Urlaub (auch Dienstreisen oder Sonderurlaub) bewilligt wurde, ist ihre Verhinderung für die jeweilige Dauer des Ausfalls jeweils mit einer zusätzlichen Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen zu Absatz 1 und 2 auszugleichen.

5) Große Ringvertretung

Sind die Richter nach Ziffer 1) bis 4) verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Die Regelungen zu 4), Absätze 2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

6) Vertretung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG

Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), erfolgt die Vertretung durch den ständigen Vertreter (Ziffer 2). Ist der ständige Vertreter verhindert, regelt sich die Vertretung nach den Ziffern 4) und 5).

7) Richter der Justizverwaltungsabteilung

Der Gerichtsvorstand, sein ständiger Vertreter sowie die überwiegend mit Verwaltungsaufgaben befassten Richter sind – abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständiger Vertreter – von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

2. Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete oder Auflösung einer Abteilung sowie bei Nichtzuweisung von Neueingängen

1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung 94 bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird. 2) 95 a) Bei Auflösung oder Teilauflösung einer Abteilung werden die dort anhängigen Sachen grundsätzlich nach Maßgabe der Bestimmungen über die Kleine Ringvertretung (1. Abschnitt D. Ziff. 4) verteilt. Sind in Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend der Reduzierung bei der Zuteilung übersprungen. Wird das Sachgebiet der aufgelösten Abteilung insgesamt von einer anderen Abteilung übernommen, obliegt dieser Abteilung auch die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten der aufgelösten Abteilung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird. b) Bei Auflösung oder Teilauflösung einer Familienabteilung gilt darüber hinaus: (1) Für die Verteilung der Sachen wird unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum 96 selben Personenkreis bzw. der Familienzugehörigkeit bei den übernehmenden Abteilungen jeweils ein Sonderturnus eingerichtet. (2) Sofern auf Grund dieser Regelung mehrere zusammengehörige Sachen auf eine 97 Abteilung entfallen, werden die zusätzlichen Verfahren bei den nächsten Verteilungsrunden in der Weise berücksichtigt, dass der mehrfach belasteten Abteilung jeweils keine weitere Sache zugewiesen wird. Sofern bei der Verteilung ein Ausgleich nicht mehr möglich ist, erfolgt die Anrechnung im normalen Turnus. (3) Hinsichtlich später anhängig werdender Sachen derselben Familie bzw. 98 desselben Personenkreises sind die übernommenen Verfahren als solche der übernehmenden Abteilung zu behandeln. (4) Die Bestimmungen im 1. Abschnitt A. II. Ziff. 3) finden insoweit entsprechende 99 Anwendung. (5) Wird die Auflösung lediglich auf noch laufende (zählkartenmäßig noch nicht 100 abgeschlossene) Sachen beschränkt, so gelten alle später anhängig werdenden oder fortzusetzenden Verfahren derselben Familie bzw. desselben Personenkreises als Neueingänge, die im Turnus neu zu verteilen sind. Hierbei ist die Regelung im 1. Abschnitt A. II. Ziff. 3 Abs. 1 vorrangig zu beachten.

(6) Eine Neueintragung im normalen Turnus erfolgt auch dann, wenn bei einem 101 früheren Zuständigkeitswechsel die zuletzt zuständige Abteilung nicht mehr existiert oder wenn nach der Auflösung von früheren Teilabteilungen jetzt keine klare Zuordnung der Familie des Personenkreises zu einer übernehmenden Abteilung mehr möglich ist. 102 c) Soweit bei der Verteilung versehentlich Akten nicht berücksichtigt wurden, werden diese im normalen Turnus verteilt. Ebenso ist zu verfahren, wenn in zählkartenmäßig abgeschlossenen Verfahren vom Richter zu bearbeitende Anträge eingehen. 3. Soweit einer Abteilung für einen bestimmten Zeitraum keine Neueingänge zuzuweisen 103 sind, die Abteilung wegen der Familienzugehörigkeit gleichwohl Eingänge erhält, werden diese bei späteren Neueingängen nicht berücksichtigt. 3. Abschnitt Zuständigkeitsstreitigkeiten 1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer 105 Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden. 2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert 106 werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden. 3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung 107 abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Gerichtsvorstand zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Der Gerichtsvorstand fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig 108 gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig. Vor Vorlage der Akten an den Gerichtsvorstand ist von der vorlegenden Abteilung 109 sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Gerichtsvorstand von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf den 1. Abschnitt C.

Ziff. 3 aaO hingewiesen.

4. Abschnitt

Güteverfahren, Güterichter

1)	Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO bzw. § 36 Absatz 5 FamFG bearbeiten die Güterichter.	110
2)	Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten Liste, wenn die Parteien der Durchführung der Güteverhandlung zugestimmt haben.	111
3)	Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.	112
4)	Die Belastung der Güterichter durch die Güteverfahren wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.	113
	Ein Güteverfahren in Familiensachen und WEG-Sachen wird auf die Zivilprozess- bzw. Familienabteilung des zuständigen Güterichters wie drei C-Sachen bzw. drei F-Sachen durch Auslassung in der Rotation angerechnet, im Bereich der Familiensachen unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt A II. Ein Güteverfahren in Zivilprozess- oder Nachlasssachen wird auf die Zivilprozess- bzw. Familienabteilung des zuständigen Güterichters wie zwei C-Sachen bzw. zwei F-Sachen durch Auslassung in der Rotation angerechnet, im Bereich der Familiensachen unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt A II. Die Anrechnung erfolgt, sobald das Güteverfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird.	

Besonderer Teil

Verteilung der Geschäfte

Sachgebiet	Abt. Nr.	Abt. Anzahl	Seite
I. <u>Verwaltung</u>	1	1	24
II. Zivilprozesssachen			24
A) C- und H-Sachen	2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 13 – 18, 20, 23 - 25	17	24ff.
B) Familiensachen	120, 122, 127, 129 – 132, 135, 136, 139 - 147, 149, 150, 152, 155A, 155B, 157A - 160, 162B - 164, 166A, 166B, 168, 170, 171, 173 – 176, 179 - 181	43	27ff.
III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	30 - 38	9	33f.
IV. <u>Grundbuchsachen</u>	40 - 44	5	35
V. <u>Sachen des Betreuungs</u> - gerichts	50 – 54 56 – 59c	11	36f.
VI <u>Nachlasssachen</u>	60-63	4	38
VII. <u>Einzelsachen</u>	70	1	39
VIII. Wohnungseigentumssachen	72, 72a bis 72d	5	40f.
IX. <u>Güteverfahren, Güterichter</u>	401-402, 501 - 505	7	42
X. Ablehnungssachen			44
XI. <u>Vertretungsrichter</u>			44

I. Verwaltung

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter	Geschäftsstelle Zi. / App.
1	Justizverwaltung, Dienstaufsicht	Abel Präs'inAG	Krick, VizepräsAG	A 165 / 222

II. Zivilprozesssachen

A. C- und H-Sachen

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
2	Klösgen, Ri'inAG (0,20)	18: Tüxen, RiʻinAG	Mittwoch	A 258	A 359 / 330
3	Bolz Riʻin	14: Weßel, Ri'in	Montag 2. + 4. Do jeden Monats	A 258 A 255	A 268b / 303
4	Krick, VizepräsAG (0,25)	11: Arbes, Ri'inAG	Dienstag	A 262	A 366 / 271
6	Kunitz, Ri'in AG (0,95)	15. Dr. Krüger RiAG	Dienstag 1. + 3. Fr. jeden Monats	A 258	A 268 / 323 (1-5) A 268b / 302 (6 – 0)
7	Kriegelsteiner, Ri'inAG (0,85)	10: Behrends, Ri'inAG	Mittwoch	A 255	A 363 / 299

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
10	Behrends, RiʻinAG (0,85)	7: Kriegelsteiner, Ri'inAG	Mittwoch Freitag *	A 358 A 358	A 360 / 463 (1 – 3) A 363 / 315 (4-0)
	sowie die in der	r Abwicklung befin	dliche Abteilung	21	
11	Arbes, Ri'inAG (0,30)	4: Krick, VizepräsAG	Dienstag	A 265	A 268a / 302
13	Mandel, Ri'inAG (0,65)	17/25: Kämper Ri	Dienstag, 1.+3. Do jeden Monats	A 255 A 358	A 356 / 347
14	Weßel Ri'in	3: Bolz, Riʻin	Freitag, 1.+ 2. Di jeden Monats	A 262 A 254	A 355 / 333
15	Dr. Krüger RiAG (0,80)	6: Kunitz, RiʻinAG	Dienstag 1.+ 3. Do jeden Monats	A 358 A 255	A 359 / 330 (1 – 5) A 366 / 271 (6 – 0)
16	Dr. Unland, RiAG (0,55)	20: Dr. Pier, Ri	Donnerstag	A 265 A 250	A 243 / 305
17	Kämper Ri (0,6)	13: Mandel Ri'inAG	Dienstag	A 265	A 145 / 272
18	Tüxen, Ri'inAG (0,8)	2: Klösgen, Ri'inAG	Donnerstag 2.+ 4. Mo. jeden Monats	A 262	A 266 / 290

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
20	Dr. Pier Ri (0,4)	16: Dr. Unland, RiAG	Montag. 2. + 4. Do. jeden Monats	A 358	A 362 / 237
23	Metzger, J., RiAG (0,47)	24: Krause, RiʻinAG	Donnerstag	A 250	A 242 / 358
24	Krause, Ri'inAG (0,65)	23: Metzger, J. RiAG	Mittwoch	A 250	A 244 / 233
	sowie die in der	Abwicklung befind	lliche Abteilung 2	22	
25	Kämper Ri (0,4)	13: Mandel RiʻinAG	Montag Mittwoch	A 265 A 262	A 249 / 369

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
120	Höhn, RiAG	159: Hopf, RiʻinAG	Dienstag Freitag*	F 330	F 315 / 720
122	Friedrich, Ri'inAG (0,80)	174: Giesen, RiʻinAG	Donnerstag Montag**	F 336	F 354 / 607 F 354 / 609

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 166 A, 166B und 174, beginnend mit der Abt. 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abt. 174 folgt die Abt. 122. 174: Giesen, Ri'inAG

127	Dr. Ludewig, Ri'inAG	171: Lampe, RiʻinAG	Dienstag Freitag**	F 335	F 354 / 607
129	Elsner, Ri'inAG	181: Clausen- Schmidt, Ri'inAG	Mittwoch Montag**	F 135 F 136	F 116 / 491
130	Dr. Altinsoy, Ri'inAG	175: Dr. Adam, RiʻinAG	Montag* Donnerstag	F 435	F 450 / 646
131	Adam, S., Ri´inAG (0,75)	155B: Göke, RiʻinAG	Mittwoch Freitag*	F 335	F 350 / 603
132	Dr. Reihlen, Ri'inAG	164: Neuhauß, Ri'inAG	Donnerstag Montag*	F 235	F 258 / 569

Abteilung	Richter	Vertreter	Sitzungstage *ungerade Woche	Saal	Geschäfts-
		Richter der Abteilung	**gerade Woche		stelle Zi. / App.
135	Eckardt-Ringel, Ri	140: Hasanagic, RiʻinAG	Mittwoch	F 330	F 302 / 579
136	Kehret, Ri'inAG (0,9)	157B: Dr. Klenk RiAG	Dienstag Freitag*	F 236	F 249 / 558 F 254 / 563
139	Stabenow, RiAG (0,85)	150: Baum, Ri'inAG	Dienstag. Freitag*	F 436	F 401 / 622
	sowie Entscheidunge sachen, ungerade Ab	en über Erinnerungen in I oteilungsendziffern (0,15) 150: Baum, Ri'inAG	Kostensachen der Abt	eilungen für I	Familien-
140	Hasanagic, RiʻinAG	135: Eckardt-Ringel, Ri	Montag* Donnerstag	F 330	F 313 / 586
141	Dr. Vesting, Ri'inAG	146: Metzger S., Ri'inAG	Dienstag Donnerstag*	F 235 F 230	F 201 / 672
142	Schröder, Ri'inAG (0,7)	160: Dr. Kemke, RiAG	Montag** Donnerstag	F 235	F 210 / 533
143	Stützer, RiAG (0,55)	144: Dr. Cypra, RiAG	Dienstag Freitag**	F 230	A 164 / 219 / 294

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
144	Dr. Cypra, RiAG (0,55)	143: Stützer, RiAG	Mittwoch Freitag**	F 336	F 301 / 578
145	Dr. von Schlieffen, Ri'inAG (0,65)	162B: Dr. von Plate, Ri'inAG	Donnerstag	F 236	F 259 / 568
146	Metzger, S., Ri'inAG (0,75)	141: Dr. Vesting, RiʻinAG	Montag* Mittwoch	F 232	F 214 / 535
147	Dr. Röper, Ri'inAG	157A: von Drenkmann, RiAG	Montag* Donnerstag	F 434	F 458 / 656 / 654
149	Schaale, Ri'in (0,8)	173: Profitlich Ri'inAG	Mittwoch Freitag*	F 235	F 210 / 531
150	Baum, Ri'inAG (0,65)	139: Stabenow, RiAG	Mittwoch Freitag**	F 436	F 410 / 627
	gerade Abteilungsend	n über Erinnerungen in k Iziffern (0,15) 139: Stabenow, RiAG		eilungen für I	Familiensachen,
152	Dr. Albers- Frenzel Ri'in AG, (0,85)	40: Wegmann, Ri'inAG	Mittwoch Freitag**	F 236	F 257 / 566
155A	,		Donnerstag Montag*	F 436	F 402 / 619
155B	Göke, Ri'inAG (0,75)	131: Adam, S. Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 336	F 358 / 611

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Richter der *ungerade Woche		Geschäfts- stelle Zi. / App.	
157A	von Drenkmann, RiAG	von 147: Dienstag Drenkmann, Dr. Röper, Donnerstag*		F 432	F 404 / 626	
157B	Dr. Klenk, RiAG	136: Kehret, Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 130	F 122 / 495	
158	von Hollen, Ri'inAG	163: Hinze, Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 435	F 454 / 650	
159	Hopf Ri'inAG	120: Höhn, RiAG	Montag** Donnerstag	F 332	F 303 / 580	
160	Dr. Kemke, RiAG (0,75)	142: Schröder, Ri'in AG	Freitag* Mittwoch	F 230	F 214 / 537	
162B	Dr. von Plate, Ri'in AG (0,50)	145: Dr. von Schlieffen, Ri'in AG	Dienstag	F 332	F 354 / 609	
163	Hinze, Ri'inAG	158: von Hollen, Ri'inAG	Montag** Donnerstag	F 430	F 452 / 648	

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
164	Neuhauß, Ri'inAG (0,95)	132: Dr. Reihlen, Ri'inAG	Montag** Mittwoch	F 234	F 258 / 567
166A	Gruß, Ri'in AG (0,65)	166B: Dahlmann- Dietrichs RiʻinAG	Donnerstag	F 132	F 157 / 514

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 122, 166B und 174, beginnend mit der Abteilung 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abteilung 174 folgt die Abteilung 122 166B: Dahlmann-Dietrichs, Ri'inAG

166B	Dahlmann-	166A:	Donnerstag	F 136	F 155 / 512
	Dietrichs,	Gruß,	Montag*		
	Ri'inAG	Ri'inAG	-		

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 122, 166A und 174, beginnend mit der Abteilung 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abteilung 174 folgt die Abteilung 122 166A: Gruß, Ri'inAG

168	Dr. Collo, RiAG	180: Körting Riʻin	Dienstag Freitag	F 134	F 101 / 286
170	Dr. Wahsner, Ri'inAG	155 A: Muschik, RiʻinAG	Montag Donnerstag*	F 135 F 135	F 115 / 492
171	Lampe, RiʻinAG	127: Dr. Ludewig, RiʻinAG	Dienstag Freitag **	F 136	F 159 / 516

Abteilung	Richter	Vertreter	Sitzungstage	Saal	Geschäfts-
Abtenung	Ricillei	Richter der Abteilung	*ungerade Woche **gerade Woche	Saai	stelle Zi. / App.
173	Profitlich, Ri`inAG (0,75)	149: Schaale Ri'in	Mittwoch Freitag*	F 136	F 154 / 513
174	Giesen, Ri'inAG (0,8)	122: Friedrich Ri'inAG	Montag* Donnerstag	F 335	F 358 / 613
	§ 269 Abs. 1 Nr. 4	gen in Adoptionssachen u FamFG im Wechsel mit in aufsteigender Reihen 122: Friedrich, Ri'ir	den Abteilungen 122, 10 folge; nach der Abteilung	66A und 166	SB, beginnend mit
175	Dr. Adam, Ri'inAG	130: Dr. Altinsoy, Ri'inAG	Mittwoch Freitag**	F 435	F 453 / 649
176	Laws, Ri'inAG (0,75)	N.N.	Dienstag Freitag**	F 132	F 153 / 510

Abel,

(0,20)

Körting,

Clausen-

Schmidt, Ri`inAG

Ri'in

Präs'inAG

171:

168:

RiAG

129:

Elsner,

Ri'inAG

Lampe

Ri'inAG

Dr. Collo,

179

180

181

Donnerstag*

Donnerstag**

Donnerstag**

Dienstag

Mittwoch

Freitag*

F 234

F 230

F 135

F 134

F 132

F 226 /386

F 122 / 441

F 152 / 509

III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L) sowie Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung; vgl. § 119 Baugesetzbuch (I)

Abteilung	R	ichter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
30	a)	Endz. 1-5 Kriegelsteiner, Ri'inAG	zu a) 30b): Behrends, Ri'inAG	A 044 / 209, 360
	b)	Endz. 6-0 Behrends, RiʻinAG	zu b) 30a): Kriegelsteiner, Ri'inAG	A 044 / 209, 360

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabeordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 Abgabeordnung (M);

ohne Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
31	Klösgen, Ri'inAG	34, 35 + 36: Arbes RiʻinAG	A 066 / 218
32	Klösgen, Ri'inAG	34, 35 + 36: Arbes RʻiniAG	A 066 / 317
33	Klösgen, Ri'inAG (mit Abt. 31 + 32 : 0,3)	34, 35 + 36: Arbes Ri'inAG	A 069 / 217
34	Arbes, Ri'inAG	31, 32 + 33: Klösgen Ri'inAG	A 068 / 269
35	Arbes Ri'inAG	31, 32 + 33: Klösgen, Ri'inAG	A 067 / 431

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
36	Arbes Ri'inAG (mit Abt. 34 + 35 : 0,3)	31, 32 + 33: Klösgen, Ri'inAG	A 064 / 207

Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Zi. / App.
31-33	Kriegelsteiner, Ri'inAG (mit Abt. 30a: 0,15)	34-36: Behrends, RiʻinAG	A 345 / 229
34-36	Behrends, Ri'inAG (mit Abt. 30b: 0,15)	31-33: Kriegelsteiner, Ri'inAG	A 352 / 473

C. Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gemäß §§ 304 ff Insolvenzordnung (IK) sowie Entscheidungen über Erinnerungen nach § 89 InsO

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
37	Klösgen, Ri'inAG (0,15)	38: Tüxen, Ri'inAG	A 054 / A 055 343 / 360 / 447
38	Tüxen, Ri'inAG (0,15)	37: Klösgen, Ri'inAG	A 054 / A 055 / A058 343 / 360 / 447

IV. Grundbuchsachen

- A. Grundbuchsachen einschließlich der Wiederherstellung verlorengegangener Grundbücher gemäß der Verordnung vom 26.7.1940 RGBI. I S. 1048 -,
- B. Kündigungsschutz- und Vertragshilfeangelegenheiten (II VH), die im Grundbuch eingetragene Rechte und die ihnen zugrunde liegenden Forderungen betreffen,
- Verfahren gemäß § 9 des Gesetzes über die Umstellung von Grundbuchpfandrechten und über Aufbaugrundschulden vom 9.1.1951
 VOBI. I S. 71 i.d.F. vom 15.1.1953 GVBI. S. 61 (Umstellung),
- D. Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.1951 GVBI. 1954 S. 43 (PK).

			Γ	
Abteilung	Sachgebiet Bezirke:	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
			<u> </u>	
40	Luisenstadt, Mariendorf,	Wegmann, Ri`inAG	152: Dr. Albers- Frenzel	E 119 / 390 E 121 / 437
	Potsdamer Tor Friedrichstadt, Südwest		Ri`inAG	
41	Lichtenrade	Wegmann, Ri`inAG	152: Dr. Albers- Frenzel Ri`inAG	E 015 / 712 E 016 / 713
42	Kottbusser Tor, Marienfelde	Wegmann, Ri`inAG	152: Dr. Albers- Frenzel Ri`inAG	E 117 / 388
43	Tempelhof Tempelhofer Vorstadt	Wegmann, Ri`inAG	152. Dr. Albers- Frenzel Ri`inAG	E 018 / 714 E 019 / 287
44	Friedrichshain	Wegmann, Ri`inAG	152: Dr. Albers- Frenzel	E 009 / 434 E 001 / 421
			Ri`inAG	E 003 / 422

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
50		Blome Ri	54: Gauger Ri'inAG	E 315 / E320 400/403
51	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 51 zu Buchstabe D, H, K, T eingegangenen und noch offenen Verfahren	Dr. Steinicke RiAG	53: Kloth, RiʻinAG	E 301, E 303 311/391
52	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 52 zu Buchstabe M, O, P, U, W, X, eingegangenen und noch offenen Ver- fahren	Wethkamp, Ri'inAG (0,75)	56 Mühlbauer, Ri'inAG	E 315, E 318 400/407/402
53	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 53 zu Buchstabe A, G, L, N, Y, eingegangenen und noch offenen Verfahren	Kloth, Ri'inAG	51: Dr. Steinicke, RiAG	E 301, E 406, E 408 311/676/438
54	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 54 zu Buchstabe C, E, F, I, J, Q, V, Z eingegangenen und noch offenen Verfahren	Gauger, Ri'inAG (0,8)	50: Blome Ri	E 406, E 408 375/477

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
56		Mühlbauer, Ri'in AG (0,75)	52: Wethkamp, RiʻinAG	E 315 / E 320 / E 408 407/403/477
57		Dr. Pier Ri (0,4)	58: Schnurrer-Blum, Ri'inAG	E 320 403
58		Schnurrer-Blum RiʻinAG (0,5)	57: Dr. Pier, Ri	E 315 / E320 400/403

"Bereitschaftsabteilungen

(Geschäfte des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans mit den Amtsgerichten Neukölln und Schöneberg gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 – GVBI. 2019, S. 627)"

Abteilung	Richter	
59 a	Dr. Beyer-Zouboulis,	
	Ri'inLG	
59 b	Dombrowski,	
	Ri'inLG	
59 c	Besetzung gemäß Anlage 2 (Hintergrunddienstplan) zum Geschäftsverteilungsplan	

Der vorgenannten Zuständigkeitsregelung gehen die Regelungen der Randnummern 82 ff. vor."

VI. Nachlasssachen

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung <u>60-63</u>	Geschäftsstelle Zi. / App.
60	Buchstaben A-F, Ha-Ho	Wegmann, Ri'inAG	152: Dr. Albers- Frenzel, Ri'inAG	E 215/245
61	Buchstaben K, L, M, P-Ra	Wegmann, Ri'inAG	152: Dr. Albers- Frenzel, Ri'inAG	E 219/246
62	Buchstaben Rb-Ss, Su-Sz, T, V-Z	Wegmann, Ri'inAG	152: Dr. Albers- Frenzel, Ri'inAG	E 205/243
63	 a) Buchstaben G, Hp-HZ, I, J, N, O, St, U b) Besondere amt- liche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen ein schließlich der Führung des Ver- wahrbuchs 	Wegmann, Ri'inAG	152: Dr. Albers- Frenzel, Ri'inAG	E 223/276

VII. Einzelsachen

			_		
Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch Stelle Zi./App.
70	 a) Beratungshilfe b) Aufgebote c) Anträge nach §§ 36 Abs. 2 und 54 Abs. 6 GWB (Kartellsachen) d) Kirchenaustritte e) Todeserklärungen f) Schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§ 1025-1048 ZPO g) Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wiederher- stellung von Urkunden h) Sonstige Sachen, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zuge- wiesen sind. 	Wegmann, Ri'inAG	152: Dr. Albers- Frenzel, Ri'inAG		F 022 X / 453 A 269 / 304

VIII. Verfahren in Wohnungseigentumssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch Stelle Zi./App.
72		a) Mandel, Ri'inAG [Endziffern 1, 2 und 3 (gerade Vorend- ziffern)]	72 d Muschik RiʻinAG,	Dienstag Saal 255 1. und 3. Do. Saal 358	A 269 / 304
		b) Dr.Krüger, RiAG [Endziffern 4, 5 und 3 (ungerade Vorend- ziffern)]	6 Kunitz RiʻinAG	Montag, 2. und 4. Fr. Saal 265	A 269 / 304
		c) Metzger RiAG [Endziffern 6, 7 und 8 (gerade Vorend- ziffern)]	24 Krause RiʻinAG	Donnerstag Saal 258	A 269 / 304
		d) Muschik, Ri'inAG [Endziffern 9, 0 und 8 (ungerade Vorend- ziffern)]	72 a Mandel RiʻinAG	Montag 2. und 4. Do. Saal 358	A 269 / 304
72a		Mandel, Ri'inAG	72 d Muschik RiʻinAG	Dienstag Saal 255 1. und 3. Do. Saal 358	A 269 / 304
72b		Dr. Krüger, RiAG	6 Kunitz RiʻinAG	Montag, Saal A 265 Mittwoch Saal A 262	A 269 / 304

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch Stelle Zi./App.
72c		Metzger RiAG	24 Krause, RiʻinAG	Montag, 2. + 4. Donnerstag Saal F436	A 269 /304
72d		Muschik, RiʻinAG	72a Mandel, Ri'inAG,	Montag 2. und 4. Do Saal 358	A 269 /304

IX. Güteverfahren, Güterichter

Abteilung	Richter	Vertreter		Geschäfts- stelle Zi. / App.
401	Kunitz Ri'inAG [Abt. 6]	Lampe, Ri'inAG	Dr. Reihlen Ri'inAG	A 242 / 358
		Göke Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
402	Dr. Reihlen Ri'inAG [Abt. 132]	Lampe, Ri'inAG	Kunitz RiʻinAG	A 242 / 358
		Göke Ri'inAG	Hopf RiʻinAG	
501	Muschik RiʻinAG [Abt. 155A]	Dr. Reihlen, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	F 350 / 603
		Göke Ri'inAG	Hopf RiʻinAG	
502	Dr. Reihlen, Ri'inAG [Abt. 132]	Lampe, RiʻinAG	Muschik RiʻinAG	F 258 / 569
		Göke Ri'inAG	Hopf RiʻinAG	
503	Hopf Ri'inAG [Abt. 159]	Göke Ri'inAG	Lampe Ri'inAG	F 303 / 580
		Dr. Reihlen RiʻinAG	Muschik RiʻinAG	
504	Lampe, Ri'inAG [Abt. 171]	Dr. Reihlen, Ri'inAG	Muschik RiʻinAG	F 159 / 516
		Göke RiʻinAG	Hopf RiʻinAG	
505	Göke Ri'inAG	Hopf RiʻinAG	Lampe RiʻinAG	F 358 / 611

[Abt. 155B]

Dr. Reihlen RiʻinAG Muschik RiʻinAG

X. Ablehnungssachen

Entscheidungen gem. §§ 41 ff. ZPO, § 6 FamFG (Ablehnung und Selbstablehnung von Richtern) jeweils im Wechsel:

Richter	Vertreter	Geschäftsstelle
		Zi./App.
Klösgen, Ri'inAG	Mandel, Ri'inAG	A 362 / 237
(Abt. 2) (0,15)	(Abt. 13)	
Mandel, Ri'inAG	Klösgen, Ri'inAG	A 362 / 237
(Abt. 13) (0,15)	(Abt. 2)	

XI. Vertretungsrichter